War Karl May Räuberhauptmann und Zuchthäusler? Der mit großer Spannung erwartete Beleidigungsprozeß, den der bekannte Schriftsteller Karl May aus Dresden gegen den Sekretär der „gelben“ Gewerkschaften Rudolf Lebius angestrengt hatte, kam gestern vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein von Scheidt behauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher. Zu der Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft, und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe und erkannte auf Freisprechung. Ob Lebius der erbotene Beweis gelungen ist, geht aus diesem mehr als dürftigen Bericht nicht hervor. Dagegen sagt ein Bericht der Rh.-Westf. Ztg.: Dem Ersuchen des Klägers in langen Ausführungen – er sprach vielleicht 2 bis 3 Stunden – den Behauptungen des Beklagten entgegentreten zu dürfen, wurde nicht stattgegeben.“ Dasselbe Blatt weiß auch aus dem Verlauf der Verhandlung noch zu berichten:

„Der Kläger Karl May sprach, daß, wenn die vorgehaltene Behauptung wahr wäre, er längst nicht mehr leben würde, sondern lange schon zum Revolver gegriffen hätte. Strafen habe er wohl verbüßt, aber nicht die hier angeführten. Darüber hätte er indessen heute weiter nichts zu sagen. Der Verteidiger des Beklagten führte darauf weiter aus: Es kommt für die unter Anklage gestellte Behauptung besonders darauf an, ob der Kläger wirklich Räuberhauptmann im Erzgebirge gewesen sei, da dies für das Strafmaß von außerordentlicher Bedeutung sei. Ebenso sei bei dem bedeutenden literarischen Namen des Klägers und infolge des großen Einflusses, den er mittels seiner Romane auf die ganze deutsche Jugend ausübe, dringend erwünscht, Klarheit über des Klägers Laufbahn zu schaffen. Der Angeklagte ersucht hierauf gleichfalls, dem Antrag auf Beweiserhebung nach dieser Richtung hin stattzugeben. Nach längerer Beratung verkündigte der Vorsitzende, daß der Beklagte zu einer Geldstrafe von 15 Mark oder 3 Tagen Haft verurteilt sei. Auf den Widerspruch des Vertreters des Beklagten, daß eine Urteilsverkündigung noch gar nicht zulässig sei, da erst über den Beweisantrag Beschluß gefaßt werden müsse, wurde die Verhandlung erneut aufgenommen mit dem oben mitgeteilten Endergebnis.

Aus: Rheinischer Merkur, Köln. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018